

12. Nov. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Feiertagslohnzahlungsges. Berlin § 1

Leitsatz:

Ist an einem gesetzlichen Wochenfeiertag schlechtes Wetter,
so entfällt der Anspruch des Bauarbeiters auf Fortzahlung
seines Lohnes nur dann, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig
vorher – und nicht nur für den Feiertag – den Ausfall der
Arbeit wegen schlechten Wetters angeordnet hatte.

Aktenzeichen: 2 AZR 427/57

Urteil des BAG vom 12. November 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 427/57

Sa 213/57 Berlin

teilsformel zugestellt
12. November 1958

z. Weinrich,
gierungssekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. November 1958
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling
und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Müller und Donnig für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revisionen der Kläger und des Beklagten werden die Urteile der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. Mai 1957 und vom 9. Juli 1957 - 2 Sa 213/57 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt in Berlin das Baugewerbe. Bei ihm waren die Kläger in einer Maurer-Akkordkolonne tätig. In der Bußtagswoche 1956 trat Frost ein. Am Montag, dem 19. November 1956, war deshalb - jedenfalls nach der Behauptung des Beklagten - die Arbeit gehemmt. Am Dienstag, dem 20. November 1956, entließ der Beklagte die Kläger bereits gegen 14 Uhr, und zwar, wie er behauptet, wegen des Frostes, während die Kläger behaupten, daß die vorzeitige Arbeitsbeendigung vor Feiertagen üblich gewesen sei. Am Mittwoch, dem 21. November 1956, war Bußtag. Der Bußtag ist nach § 1 Nr. 7 des Berliner Gesetzes über die Feiertage vom 14. Dezember 1949 (VOBl. S. 496) gesetzlicher Feiertag. Am Bußtag herrschte nach der Behauptung des Beklagten eine Kälte von mindestens 6°. Die Kläger arbeiteten an diesem Tage nicht, der Beklagte zahlte ihnen für diesen Tag auch keinen Lohn. Am darauffolgenden Donnerstag, dem 22. November 1956, entließ der Beklagte die Kläger, als sie zur Arbeit erschienen, so daß die Kläger in der Folgezeit Arbeitslosenunterstützung bekamen. Bereits am 25. November 1956 forderte der Beklagte - nach seiner unwidersprochengebliebenen Darstellung - die Kläger telegrafisch zur Wiederaufnahme der Arbeit auf. Sie folgten aber der Aufforderung erst einige Tage später.

Die Kläger verlangen von dem Beklagten die Zahlung ihres Lohnes für den Bußtag in Höhe von je 28,65 DM.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Beklagte lehnt die Zahlung ab, weil der Frost ohnehin die Arbeit am Bußtag verhindert hätte.

Beide Vorinstanzen haben die Klage aus dem Berliner Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 22. Juli 1950 (VOBl. 50, 317) für unbegründet gehalten. Das Arbeitsgericht hat daher die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht dagegen hat durch Grundurteil vom 9. Mai 1957 den Grund des Anspruchs bejaht und hat durch Schluß-Urteil vom 9. Juli 1957 in Höhe der jeweils für einen Tag den Klägern zustehenden Arbeitslosenunterstützung - ohne Abweisung des Restanspruchs - der Klage mit der Begründung stattgegeben, daß die Kläger, wenn ihnen der Beklagte vor dem Bußtag gekündigt hätte, einen Tag eher in den Genuß von Arbeitslosenunterstützung gekommen wären und daß für diesen Ausfall der Beklagte wegen Verletzung seiner Fürsorgepflicht aufkommen müsse.

Gegen dieses Schluß-Urteil haben sowohl die Kläger wie der Beklagte Revision eingelegt; der Beklagte greift mit dieser Revision auch das Grund-Urteil an. Die Kläger erstreben mit der Revision eine volle Verurteilung des Beklagten, der Beklagte die volle Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Die Formel des angefochtenen Schluß-Urteils weist die Klage auch nicht teilweise ab. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht den Unterschiedsbetrag zwischen dem von den Klägern verlangten vollen Lohn und dem ihnen in Höhe der Arbeitslosenunterstützung zugesprochenen Betrag nicht etwa rechtshängig lassen wollen. Dann hätte das Landesarbeitsgericht sein Urteil als Teil- und nicht als Schluß-Urteil bezeichnet und hätte nicht über die Gesamtkosten entschieden. Es sind daher auch die Kläger beschwert.

II. Die Kläger stützen ihren Anspruch auf § 1 Abs. 1 des Berliner Gesetzes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

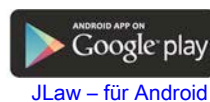
22. Juli 1950 (VOBl. I, 317) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juni 1954 (GVBl. I, 301). Die Bestimmung lautet:

"Fällt ein gesetzlicher Feiertag (.....) auf einen Wochentag, so ist für die ausfallende Arbeitszeit der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen".

Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung deckt sich nicht ganz mit dem Wortlaut des für Berlin nicht übernommenen Bundesgesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I, 479). Denn während das Bundesgesetz für die Bezahlung des Lohnausfalls an Feiertagen ausdrücklich voraussetzt, daß die Arbeit "infolge" des gesetzlichen Feiertages ausgefallen ist, heißt es in dem Berliner Gesetz lediglich, daß dann, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Wochentag fällt, für die "ausgefallene" Arbeitszeit der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen sei. Das Landesarbeitsgericht hat trotz dieser Verschiedenheit im Wortlaut das Berliner Gesetz im Sinne des Bundesgesetzes dahin ausgelegt, daß auch nach dem Berliner Gesetz die am Wochenfeiertag ausgefallene Arbeit nur dann bezahlt zu werden braucht, wenn sie infolge des Feiertages ausgefallen ist.

Wenn demgegenüber die Revision der Kläger das Berliner Gesetz dahin auslegen will, daß nach diesem für jeden auf einen gesetzlichen Feiertag fallenden Wochentag die gesetzliche Ausfallentschädigung gezahlt werden müsse, so konnte dem nicht gefolgt werden. Vielmehr ist der Auslegung des Landesarbeitsgerichts zuzustimmen. Wenn man den aus einem Haupt- und einem Nebensatz bestehenden ersten Absatz des § 1 des Berliner Gesetzes im vernünftigen Sinnzusammenhang liest, so ergibt sich, daß der Hauptsatz nur diejenige Arbeitszeit als zu vergütende angesehen hat, die unter der im Nebensatz aufgestellten Bedingung, nämlich durch den auf einen Wochentag fallenden gesetzlichen Feiertag, ausgefallen ist. Der gesetzgeberische Grund für die alte reichsrechtliche Regelung des Feiertagsausfalls, der Berliner und der späteren Bundesregelung besteht vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

wiegend darin, eine Benachteiligung der Stunden- und Tagelohnempfänger gegenüber den Beziehern von Wochen- und Monatslöhnen auszugleichen und sie durch den Feiertag keine Lohneinbuße erleiden zu lassen. Diese Überlegung zwingt zu einer Auslegung, die den Arbeitgeber nur zu einer Vergütung für Wochenfeiertage verpflichtet, an denen die Arbeit "infolge" des Feiertags ausgefallen ist. Die Regelung, die das Berliner Gesetz gleichzeitig über die Vergütung von Feiertagsarbeit vorsieht, ist hierauf ohne Einfluß; daß der Arbeitgeber, der Feiertagsarbeit verrichten läßt, einen 100 %igen Zuschlag für diese Arbeit zu bezahlen hat, läßt keinen Rückschluß auf die Voraussetzungen zu, unter denen der Arbeitgeber Lohn für die am Feiertag ausgefallene Arbeit bezahlen muß.

III. Ist an einem Wochenfeiertag schlechtes Wetter, so schließt das weder den Anspruch des Bauarbeiters auf Bezahlung schlechthin aus, noch bleibt es schlechthin ohne Einfluß auf seinen Lohnanspruch.

Nach § 3 Ziff. 7 der – jedenfalls in Berlin noch weitergeltenden – Reichstarifordnung (RTO) für das Baugewerbe vom 1. November 1941 (Reichsarbeitsbl. IV, S. 1592) ist der Lohnanspruch des Bauarbeiters ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber wegen schlechter Witterung nicht arbeiten läßt. Ob ungünstiges Wetter, wie etwa starker Frost oder erheblicher Dauerregen, der Arbeit des Bauarbeiters entgegensteht, ist nicht ein für allemal von vornherein für jede betriebliche Situation zu entscheiden. Auch das Baugewerbe umfaßt Arbeiten, die trotz ungünstigen Wetters sehr wohl verrichtet werden können. Ob das im Einzelfall möglich und zweckmäßig ist, entscheidet (jedenfalls nach der hier maßgebenden RTO) der Bauunternehmer. Auf Grund seiner Leitungsbefugnis kann er seinen Bauarbeitern andere Arbeiten zuweisen, die vom Wetter unabhängig sind. Deshalb erscheinen die Bauarbeiter auch in der Regel auf der Baustelle, obgleich das Wetter ungünstig ist. So haben sie es hier auch am Dienstag, dem 20. November 1956, und am Donnerstag,



- 6 -

dem 22. November 1956, getan. Es würde auch nicht gut an-
gehen, wenn die Bauarbeiter es von sich aus bei schlechtem
Wetter einfach unterließen, sich zur Verfügung zu halten,
denn dann nähmen sie der Baubetriebsleitung die Möglichkeit
des Einsatzes für Arbeiten, die vom ungünstigen Wetter nicht
berührt werden. Es ergibt sich mithin: Nicht schon das
schlechte Wetter allein reicht aus, den Bauarbeiter am
Verdienen zu hindern. Hinzukommen muß vielmehr noch eine
Entscheidung der Betriebsleitung, daß der Bauarbeiter we-
gen des schlechten Wetters nicht arbeiten soll. Erst die-
se betriebsleitende Entscheidung hat die rechtsgestalten-
de Wirkung, daß der Arbeitnehmer wegen schlechten Wetters
nicht zu arbeiten braucht und seinen Lohn nicht erhält.

Dieser Grundsatz muß auch gelten, wenn ungünstiges
Wetter gerade auf einen Wochenfeiertag fällt. Auch dann
kann das ungünstige Wetter allein nicht den Lohnanspruch
des Bauarbeiters zunichte machen und dem Arbeitgeber den
Vorteil bringen, die Feiertagsbezahlung zu sparen. Vielmehr
muß die rechtzeitige betriebsleitende Entscheidung des Ar-
beitgebers, daß der Bauarbeiter wegen des ungünstigen Wet-
ters nicht arbeiten solle, hinzukommen. Daß der Arbeitge-
ber sich nachträglich auf das ungünstige Wetter beruft,
um sich der Feiertagsbezahlung zu entziehen, geht nicht
an. Er muß sich vielmehr von vornherein für die eine oder
die andere Möglichkeit entscheiden. Trifft der gesetzli-
che Wochenfeiertag in eine Periode ungünstigen, die Bau-
arbeiten behindernden Wetters, und hat der Arbeitgeber er-
klärt, daß seine Bauarbeiter für die Dauer dieser Witte-
rungsperiode nicht arbeiten sollen, so trifft das natür-
lich auch für die Wochenfeiertage zu, die in diese Periode
fallen. In einem solchen Fall unterbleibt die Arbeit dann
nicht wegen des Feiertages, sondern wegen des ungünstigen
Wetters und der diesem Rechnung tragenden Entscheidung des
Arbeitgebers. Dann entfällt die Feiertagsbezahlung. Ist
aber zufällig gerade an dem gesetzlichen Wochenfeiertag
ungünstiges Wetter, und kann der Arbeitgeber daher seine
Entscheidung nicht mehr rechtzeitig seinen Bauarbeitern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

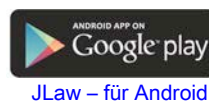
bekanntgeben, so scheidet das ungünstige Wetter als Grund für das Unterbleiben der Arbeit aus. In diesem Fall ruht die Arbeit nur wegen des gesetzlichen Feiertages. Dann bleibt trotz schlechten Wetters der Anspruch auf Feiertagsvergütung bestehen.

Eine vernünftige Durchführung dieser Grundsätze verwehrt dem Arbeitgeber auch die Möglichkeit, das Recht der betriebsleitenden Entscheidung zu mißbrauchen. Er würde das tun, wenn die ungünstige Witterung ihm Anlaß gäbe, gerade nur an dem gesetzlichen Feiertag der Witterung wegen die Arbeit ausfallen zu lassen, an den angrenzenden Werktagen dagegen nicht. Eine solche Anordnung wäre innerlich unglaublich; sie würde gegen den Sinn des Gesetzes über die Lohnzahlung an Feiertagen verstoßen und daher rechtsunwirksam sein.

Die für die Auslegung dieser Rechtsgrundsätze erforderlichen tatsächlichen Feststellungen sind vom Landesarbeitsgericht nicht getroffen worden. Es mußte daher die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht erfolgen. Das Landesarbeitsgericht wird also zu prüfen haben, ob am Dienstag vor Bußtag der Beklagte den Ausfall der Arbeit für den Rest des Dienstages und die Folgezeit wegen schlechten Wetters angeordnet hat, ob gegebenenfalls, wenn er lediglich den Schlechtwetterausfall für Bußtag angeordnet haben sollte, eine solche Anordnung innerlich glaubhaft und beachtlich wäre. Weiter ist angezeigt zu prüfen, wie im Betrieb des Beklagten sich üblicherweise Schlechtwetter ausgewirkt hat und ob die Arbeiter üblicherweise trotz schlechten Wetters zur Arbeit erschienen sind. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht auch in den Kreis seiner Ermittlung die Frage mit einzubeziehen haben, ob die Bauarbeiter des Beklagten bei Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters aus betrieblichen oder tariflichen Einrichtungen Ausgleichszahlungen erhalten und unter welchen Voraussetzungen derartige Zahlungen zu erbringen sind, weil hieraus wieder ein Rückschluß zulässig ist, ob der Beklagte ernstlich den Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters angeordnet hatte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

IV. Sollte das Landesarbeitsgericht bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis kommen, daß der Beklagte am Dienstag vor Bußtag den Arbeitsausfall an den folgenden Tagen wegen schlechten Wetters nicht angeordnet hat, so ist der Klage stattzugeben. Sollte dagegen das Landesarbeitsgericht zu der Annahme kommen, daß der Beklagte am Dienstag vor Bußtag rechtswirksam die Arbeit für den Bußtag wegen schlechten Wetters abgesagt hat, so ist die Klage abzuweisen. Ihr ist nicht etwa, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, in Höhe der jeweils für einen Tag gezahlten Arbeitslosenunterstützung stattzugeben; denn diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts überspannt, wie die Revision des Beklagten mit Recht ausführt, die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

gez. Dr. Berger Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder
Donnig Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

